



An die Bundestagsabgeordneten

Marcus Weinberg, CDU/CSU
Ulrike Bahr, SPD
Daniel Foest, FDP
Norbert Müller, Die Linke
Ekin Deligoez, Bündnis 90/Die Grünen

Bundesgeschäftsstelle
Michaelkirchstraße 17/18
10179 Berlin

*Funktionsbereich Kinder- und
Jugendhilfe*

Tel: (030) 288 756 310

Fax: (030) 288 756 329

Email: jugendhilfe@dbsh.de

03.03.2021

Bundesratsbeschluss vom 12.2.2021 zum Kinder – und Jugendstärkungsgesetz

(KJSG) Drucksache 5/1/21 – Auswirkungen auf den Kinderschutz in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen als Abgeordneten und Sprecher Ihrer Partei im Familienausschuss des Deutschen Bundestages, weil ich als Sprecherin des Funktionsbereiches Kinder- und Jugendhilfe (FuB- Juhl) des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit e. V. (DBSH), neben den bereits in unserer konkreten Stellungnahme s. Anl. dargelegten Bedenken, insbesondere ebenso in großer Sorge über die Entwicklungen im Kinderschutz in Deutschland sind, wie die weiteren neun bundesweiten Fachverbänden, die ihre Besorgnis in einer gemeinsamen [Stellungnahme](#) vom 16.02.2021 noch einmal so formuliert haben:

Es droht ein Einbruch der mühsam errungenen abgewogenen fachlichen Kinderschutzarbeit!

Die im Bundesrat am 12.02.21 beschlossenen Regelungsvorschläge hebt den hilfeorientierten Ansatz des deutschen Kinderschutzes aus.

Wir alle haben große Sorge vor:

- der Einführung einer Meldepflicht für Fachkräfte in Beratungsstellen, Familienhebammen, Ärzte, Lehrkräfte und alle Berufsgeheimnisträger in § 4 Abs. 3 KKG-BeschlussBR/53

Bei der vorgeschlagenen neuen Regelung handelt es sich um eine Vorschrift mit verheerenden Wirkungen auf die Hilfepraxis an der Schnittstelle zwischen Jugendamt und Beratungsstellen, Angeboten der Frühen Hilfen und anderen wichtigen Einrichtungen, in denen erste Zugänge zu Kindern aus belasteten Familiensystemen und von Gewalt Betroffenen, hergestellt werden. Diese Regelung schützt Kinder nicht, sondern schürt Ängste vor Helfersystemen!

- Veränderung des Schutz- und Hilfeauftrags des Jugendamts hin zu einer polizeilichen Gefahrenabwehrbehörde bei einer allgemeinen Warnpflicht für Jugendämter in § 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-BeschlussBR/6

Wir regen dringend an, nicht vorschnell eine wenig effektive, Rechtsunsicherheit schaffende, das Vertrauen in die Institution Jugendamt erschütternde, allgemeine Warnpflicht der Jugendämter ins SGB VIII aufzunehmen. Stattdessen braucht es eine breite Fachdebatte, wer unter welchen Voraussetzungen wen über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch den/die Mitarbeiter*in einer Institution informieren darf.

- Legitimierung eines interkollegialen Fachaustauschs von Ärzten ohne Einbezug der betroffenen Familie in § 4a KKG-BeschlussBR/55

Die Forderung der interkollegialen Beratung der Kinderärzte untereinander führt zu einer weiteren Abschottung des medizinischen Systems. Das geht in eine falsche Richtung und steht dem kooperativen Kinderschutzgedanken kontraproduktiv entgegen!

Eine Herabsenkung der Datenschutzwelle gefährdet die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Kind / Eltern. Es besteht die absehbare Gefahr der Verunsicherung von Eltern, die in den interkollegialen Austausch zwischen Ärzten nicht einbezogen werden. Das wird die mögliche Folge haben, dass sie sich und ihre Kinder notwendigen ärztlichen Untersuchungen entziehen.

Es braucht eine breite ECHTE Fachdebatte, ob und wie über die bestehenden rechtlichen Vorgaben hinaus ein verlässlicher gesetzlicher Rahmen geschaffen werden kann, der das Vertrauen zu Berufsgeheimnistägern und in die Institution Jugendamt nicht erschüttert sondern stärkt.

Bitte setzen Sie sich für einen hilfeorientierten Kinderschutz in Deutschland ein. Das bedeutet:

1. § 8a Abs. 3 S. 3 SGB VIII-BeschlussBR/6 streichen!
2. § 4 Abs. 3 KKG-BeschlussBR/53 streichen!
3. § 4a KKG-BeschlussBR/55 streichen!

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung dieses Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen,

Heidi Bauer-Felbel

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit

Sprecherin Funktionsbereich Jugendhilfe